

Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.

Satzung

§ 1

Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main ist als Verein im Vereinsregister eingetragen.

Die Gesellschaft hat zwei Aufgabenstellungen:

a) Sie unterstützt die Erhaltung der Biologischen Vielfalt weltweit

Dies erfolgt insbesondere durch den Schutz von Wildtieren in ihren Lebensräumen und durch den Schutz von Ökosystemen, wie zum Beispiel herausragende Wildnisregionen in aller Welt, auch in Schutzgebieten.

b) Sie fördert den Zoo Frankfurt.

Dies erfolgt insbesondere durch die Unterstützung der Umweltbildung und der Aufgabenstellung „Naturschutz“ des Zoos sowie bei außergewöhnlichen Investitionsmaßnahmen.

Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt besteht selbständig und unabhängig neben der Verwaltung des Zoos Frankfurt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2

Die Gesellschaft führt die internationale Naturschutzarbeit sowie die Aktion „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ von Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Grzimek fort.

Die dort vorhandenen Mittel werden ausschließlich im Sinne der Aufgabenstellung (§ 1 a) für Naturschutzzwecke verwendet, wobei Mittel zur Durchführung von Naturschutzprojekten auch an andere Institutionen oder Körperschaften im Sinne des § 58 Ziff. 2 Abgabenordnung und für Zwecke gemäß § 58 Ziff. 1 Abgabenordnung im In- und Ausland gegeben werden können. Außerdem kann eine Mittelbeschaffung zu Gunsten ausländischer Organisationen im Rahmen der Aufgabenstellung (§ 1 a) erfolgen.

Spendenmittel, die zur Förderung des Zoos Frankfurt zweckbestimmt vorhanden sind, können sinngemäß dann auch nur zu dessen Förderung verwendet werden (§ 1 b).

Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt kann Stiftungen errichten und sich an Stiftungen beteiligen, soweit dies den in § 1 genannten Zwecken dienlich ist. Sie hat am 30. März 2001 die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“, Förderstiftung der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V. errichtet.

§ 3

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald der erste Jahresbeitrag entrichtet ist und die Mitgliedskarte zugestellt wurde. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt, ebenso der Beitrag für den Erwerb einer lebenslangen Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Der Austritt aus der Gesellschaft hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 4

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Er leitet die Gesellschaft und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n (Präsident/in) und bis zu zwei Stellvertreter/innen (Vizepräsident/in).

Er besteht aus bis zu acht Personen, zu denen der Präsident/die Präsidentin und ein oder zwei Vizepräsidenten/innen gehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für drei Jahre, wobei auch mehrfache Wiederwahl zulässig ist. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Ist ein/e Ehrenpräsident/in ernannt, ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht als Gast teilzunehmen.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Wenn ein/e Geschäftsführer/in (§ 5) bestellt ist, nimmt diese/r in der Regel an den Sitzungen teil; er/sie hat kein Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die erste, gegebenenfalls der/die zweite Vizepräsident/in. Sind weder Präsident/in noch Vizepräsidenten/innen anwesend, entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in, der/die zu Beginn der Sitzung zu wählen ist. Ist ein/e Ehrenpräsident/in ernannt, ist er/sie berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht als Gast teilzunehmen.

Der Vorstand beschließt jährlich über die vom/von der Geschäftsführer/in im 1. Quartal vorzulegenden Vorschläge für das Arbeitsprogramm, den Jahreshaushalt und die Vermögensverwaltung. Das Gleiche gilt für den Geschäftsbericht, der vom/der Geschäftsführer/in dem Vorstand bis Mitte des Folgejahres vorzulegen ist. Der von einem/r Abschlussprüfer/in testierte Jahresabschluss ist dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und ihnen die Vorbereitung bestimmter Projekte übertragen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in und bis zu zwei Vizepräsidenten/innen. Jede/r von ihnen hat Alleinvertretungsrecht.

§ 5

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte innerhalb des vom Vorstand festgelegten Rahmens zu führen hat. Diese/r sollte als Experte/in auf dem Gebiet des Naturschutzes ausgewiesen sein.

Die Bestellung des/der Geschäftsführers/in erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die Einzelheiten der Aufgaben des/der Geschäftsführers/in werden in einer Geschäftsordnung niedergelegt. Der/die Geschäftsführer/in kann auch als Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB für bestimmte Aufgabengebiete bestellt werden.

§ 6

Die Mitglieder sind jährlich wenigstens einmal zu einer Mitgliederversammlung nach Frankfurt am Main einzuladen. Die Einladung erfolgt wenigstens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung durch die an alle Mitglieder verschickten „Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Frankfurt“ oder durch einfachen Brief. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die juristische Personen sind, haben ihre Bevollmächtigung mit einem rechtsgültigen Nachweis zu belegen.

§ 7

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
6. die Wahl des/der Abschlussprüfers/in nach Vorschlägen des Vorstandes,
7. auf Vorschlag des Vorstandes Wahl eines Ehrenpräsidenten

§ 8

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen wenigstens zwei Wochen vorher bei dem Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt bei Änderungen der Satzung, bei Wahlen zum Vorstand und bei Wahlen des/der Abschlussprüfers/in sowie der Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft sind nur Mitglieder, die eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von mindestens zwei vollen Geschäftsjahren aufweisen. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von drei Viertel erforderlich.

Versammlungsleiter/in ist der/die Präsident/in, in seiner Abwesenheit der/die erste, gegebenenfalls der/die zweite Vizepräsident/in. Sind weder Präsident/in noch Vizepräsident/in anwesend, bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit den/die Versammlungsleiter/in.

Blockwahlen sind, insbesondere bei den Wahlen zum Vorstand, gestattet.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geschieht durch den/die Schriftführer/in, welche/r vom/von der Versammlungsleiter/in bestimmt wird. Er/Sie und der/die Schriftführer/in haben die Niederschrift zu unterschreiben.

§ 9

Einzig der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass die Gesellschaft aufgelöst werden soll, bedarf der Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder, die zu einer mit dieser Tagesordnung unter Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung einzuladen sind.

Nur für den Fall der Auflösung gilt weiter:

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, lädt der Vorstand innerhalb eines Monats zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern dies in der Einladung ausdrücklich mitgeteilt ist. Ein Auflösungsbeschluss erfordert dann lediglich eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das für die Förderung des Zoos zweckgebundene Vermögen an den Zoo Frankfurt. Alle anderen Vermögenswerte und das verbleibende Eigentum fallen an die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“. Der Zoo Frankfurt und die Stiftung „Hilfe für die bedrohte Tierwelt“ haben das zugefallene Vermögen/Vermögenswerte/verbleibende Eigentum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Sollte diese nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen an eine vergleichbare Naturschutzvereinigung, die ähnliche Ziele wie die Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 nach § 1 a verfolgt.

Frankfurt am Main, den 25. September 2012

Anschrift:

Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e.V.
Bernhard-Grzimek-Allee 1
60316 Frankfurt am Main
Telefon: 069/94 34 46-0 Telefax: 0 69/43 93 48
E-Mail: info@zgf.de



**ZOOLOGISCHE
GESELLSCHAFT
FRANKFURT**

GRZIMEKS HILFE FÜR DIE BEDROHTE TIERWELT

Konten für die Aktion HILFE FÜR DIE BEDROHTE TIERWELT:

DEUTSCHLAND

Frankfurter Sparkasse
Konto Nr. 80002
BLZ 50050201
IBAN: DE63 5005 0201 0000 0800 02
BIC: HELADEF1822

ÖSTERREICH

UniCredit Bank Austria AG, Wien
IBAN: AT40 1200 0006 9758 9406
BIC: BKAUATWW

SCHWEIZ

PostFinance, Die Post, Basel
IBAN: CH55 0900 0000 4000 0290 6
BIC: POFICHBEXXX